



GEMEINSAM VORAN

# GESCHÄFTSORDNUNG DER MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

Autor: Stefan Grems  
Version: 1.1  
Stand vom: 23.12.2015

Genehmigt am 11.01.2016 durch die Jahreshauptversammlung 2016

**Radclub Dresden e.V. Registergericht**  
Siedlerstraße 24      Amtsgericht Dresden  
01259 Dresden      VR 4947  
Deutschland  
**Eingetragener Radverein seit 2008**

**Kontakt**  
[www.radclub-dresden.de](http://www.radclub-dresden.de)  
[kontakt@radclub-dresden.de](mailto:kontakt@radclub-dresden.de)

**Bankverbindung**  
Dresdner Volksbank Raiffeisenbank  
IBAN DE67 8509 0000 2799 2610 17  
BIC GENODEF1DRS

## A) PRÄAMBEL

---

### § 1 Grundlage und Gültigkeit

- (1) Die Geschäftsordnung des Vereins ist nicht Bestandteil der Satzung. Grundlage für die Regelungen in dieser Geschäftsordnung ist der §13 Absatz 12 der Satzung in der Fassung vom 12.01.2015.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Mitgliederversammlung des Radclub Dresden e.V. und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben Vorrang.
- (3) Die Ordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## B) ALLGEMEINES

---

### § 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung sind vereinsöffentlich.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht Mitglieder des Radclub Dresden e. V. sind, als Gäste zur Mitgliederversammlung zuzulassen, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist. Über die Zulassung weiterer Gäste entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### § 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach den §13 der Satzung des Vereins.

## C) VERSAMMLUNGEN

---

### § 4 Versammlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.
- (2) Anschließend führt er die Wahl des Versammlungsleiters (Versammlungsleiter) durch. Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.
- (3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den Versammlungsleiter selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands der Vorsitzende die Versammlung; ist auch dieser betroffen, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen Versammlungsleiter.
- (4) Soweit erforderlich, kann der Versammlungsleiter zu seiner Unterstützung Stimmenzähler ernennen.
- (5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

---

## § 5 Protokollführung

- (1) Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Er erstellt ein Protokoll, aus dem Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.
- (2) Auf Verlangen müssen abgegebene, persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.
- (3) Die Protokolle sind binnen sechs Wochen zu erstellen, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

---

## § 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - Wahl des Versammlungsleiters
  - Wahl des Protokollführers
  - Feststellung der Stimmliste
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- (2) Der Versammlungsleiter stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion. Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in dem mit der Einladung übersandten Tagesordnungsvorschlag enthalten waren.

---

## § 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten

- (1) Der Versammlungsleiter eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
- (4) Der Versammlungsleiter kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen. In besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (5) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten - Antrag zur Abstimmung.
- (6) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.

(7) Mit der Abstimmung ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

---

## **§ 8 Begrenzung der Redezeit**

(1) Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt der Versammlungsleiter eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

---

## **§ 9 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung**

- (1) Geschäftsordnung-Anträge können jederzeit gestellt werden. Der Versammlungsleiter kann verfügen, dass Geschäftsordnung-Anträge schriftlich einzureichen sind.
- (2) Über Geschäftsordnung-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen Geschäftsordnung-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
- (4) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig: Antrag auf
- Vertagung der Versammlung
  - Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
  - Übergang zur Tagesordnung
  - Nichtbefassung mit einem Antrag
  - Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
  - Sitzungsunterbrechung
  - Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
  - Begrenzung der Redezeit
  - Verbindung der Beratung
  - Besondere Form der Abstimmung
  - (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen
- 

## **§ 10 Abstimmungen**

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

---

## **§ 11 Verschiedenes**

- (1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ Beiträge anzumelden. Der Versammlungsleiter kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.
- (2) Der Versammlungsleiter ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
- (3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

---

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Versammlungsleiter den Gang der Handlung.
- (2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.

## D) INKRAFTTRETEN

---

### § 13 Inkrafttreten Ordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung des Vereins wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.01.2016 beschlossen.
- (2) Die Ordnung wird gemäß §20 Abs. 5 der Satzung auf der Internetseite des Vereins [www.radclub-dresden.de](http://www.radclub-dresden.de) bekannt gemacht und tritt dann auf unbestimmte Zeit in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Geschäftsordnungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Dresden, am 11.01.2016